

DStGB
DOKUMENTATION N° 63

Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben nach der Energierrechtsreform 2005

Hinweise für die kommunale Praxis



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin

Lichterfelde

Telefon 030 77307-0

Telefax 030 77307200

E-Mail dstgb@dstgb.de

September 2006

Autoren: Helmut Dedy, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Timm Fuchs, Referatsleiter Kommunalwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Ziel der Dokumentation	3
2. Was hat sich im Energiewirtschaftsrecht 2005 geändert?	3
2.1. Die Initiative der EU	3
2.2. Politisches Ziel: Durch Wettbewerb zur Preissenkung	3
2.3. Der Netzzugang	3
2.4. Die Regulierungsbehörden	3
2.5. Entflechtung der Unternehmen	4
3. Auswirkungen der Änderungen auf Konzessionsverträge	4
3.1. Konzessionsvertrag und Wegenutzungsvertrag	4
3.2. Der Konzessionsvertrag	5
3.2.1. Parteien, Gegenstände und Inhalte	5
3.2.2. Laufzeit	6
3.2.3. Ende des Vertrages	6
3.2.3.1. Auslaufen des Vertrages	6
3.2.3.2. Vorzeitige Beendigung	7
3.2.3.3. Vorzeitige Verlängerung	7
3.2.4. Informationspflichten	8
3.2.5. Folgen eines Wechsels des Vertragspartners – Endschaftsregelungen	9
3.2.6. Transparenz vor Abschluss eines Konzessionsvertrages	10
3.2.7. Auswahlentscheidung der Gemeinde	10
3.2.8. Besondere Netze	
3.2.8.1. Objekt- und Arealnetze	10
3.2.8.2. Sonderproblem Flüssiggasnetze	10
3.2.8.3. Mehrere Konzessionsverträge in einer Gemeinde	10
4. Auswirkungen auf Konzessionsabgaben	11
4.1. Grundlagen der Konzessionsabgaben	11
4.2. Der Tarifikunde	11
4.3. Der Gemeinderabatt	11
4.4. Auswirkungen auf bestehende Verträge	12
4.5. Konzessionsabgaben bei besonderen Netzen	13
5. Zukünftige Entwicklung der Konzessionsabgabe	13
Anlage 1	
Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas	14
Anlage 2	
Muster für eine Bekanntmachung im Sinne des § 46 Abs. 3 EnWG 2005	16

Vorwort



*Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und
Gemeindebundes*

1998 begann die Liberalisierung des Energiemarktes in Deutschland. Seitdem begleitet der DStGB diese Entwicklung nicht nur politisch, sondern auch mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. Die jetzt vorliegende Dokumentation ist bereits die dritte, die sich dieser Frage widmet.

In einer Zeit, in der die Politik sich das Ziel auf die Fahnen schreibt, die Strompreise senken zu wollen, sind die Städte und Gemeinden ganz unterschiedlich betroffen. Die einen sind Kunden der Energieversorger und freuen sich über sinkende Preise, die anderen haben selbst Stadtwerke und kritisieren den Druck, den die Regulierungsbehörden auf die Höhe der Netznutzungsentgelte ausüben. In einer Frage aber decken sich die Interessenlagen beider Gruppen: Sie schließen Konzessionsverträge und brauchen die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe. Diese sind für viele Städte und Gemeinden eine bedeutende Einnahmequelle. Das Gesamtaufkommen belief sich in 2005 auf über 3,5 Milliarden Euro. Vor dem Hintergrund der nach wie vor dramatischen kommunalen Finanzlage können die Städte und Gemeinden auf diese Einnahmen nicht verzichten, die einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung unserer Infrastruktur darstellen. Das verdeutlicht, dass Konzessionsverträge auch finanzpolitisch von Bedeutung sind.

Inzwischen haben sich sowohl das Recht der Energiewirtschaft als auch das Konzessionsvertragsrecht grundlegend geändert. Im Sommer 2005 trat das neue Energiewirtschaftsgesetz 2005 in Kraft, gleichzeitig wurde die Konzessionsabgabenverordnung geändert. Mit dieser Dokumentation wollen wir die wichtigsten Änderungen des Energiewirtschaftsrechts aufzeigen, ihre Auswirkungen auf die Konzessionsverträge und die Konzessionsabgaben verdeutlichen und schließlich einen kurzen Ausblick auf die Perspektiven der Konzessionsabgaben geben.

Berlin, im September 2006

Dr. Gerd Landsberg

1. Ziel der Dokumentation

Als 1998 das damals neue Energiewirtschaftsgesetz in Kraft trat, hat der DStGB seine Dokumentation Nr. 2 „Fragen und Antworten zum neuen Energiewirtschaftsrecht“ herausgegeben. Sie zeigte die Grundstrukturen der liberalisierten Energiemärkte auf und legte dar, welche Folgen dies für die Städte und Gemeinden und ihre Konzessionsverträge hatte. Als im Sommer 1999 auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände die Konzessionsabgabenverordnung geändert wurde, haben wir dies im Rahmen der DStGB-Dokumentation Nr. 13 „Fragen und Antworten zu Konzessionsabgabe und Konzessionsverträgen in der Elektrizitätsversorgung“ begleitet.

Inzwischen haben sich sowohl das Recht der Energiewirtschaft als auch das Konzessionsvertragsrecht grundlegend geändert. Im Sommer 2005 trat das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 2005)¹ in Kraft. Gleichzeitig wurde die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geändert². Mit dieser Dokumentation wollen wir die wichtigsten Änderungen des Energiewirtschaftsrechts aufzeigen und ihre Auswirkungen auf die Konzessionsverträge und die Konzessionsabgaben verdeutlichen. Am Schluss soll ein kurzer Ausblick auf die Perspektiven der Konzessionsabgaben stehen.

2. Was hat sich im Energiewirtschaftsrecht 2005 geändert?

Zuerst einmal ist das Energiewirtschaftsrecht umfangreicher geworden. Der Gesetzgeber hat das EnWG von zuvor 19 Paragraphen auf 118 Paragraphen erweitert. Das Gesetz ist nicht immer sehr verständlich formuliert; man merkt ihm an, dass um viele Aspekte lange und heftig gestritten wurde.

2.1. Die Initiative der EU

Schon das EnWG 1998 trug dem Ziel der Europäischen Union Rechnung, die Energiemärkte zu liberalisieren. Es setzte die beiden so genannten Binnenmarktrichtlinien Elektrizität³ und Gas⁴ um. Im Jahr 2000 setzte sich dann der Europäische Rat in Lissabon dafür ein, die Liberalisierung der Energiemärkte zu beschleunigen. Ein knappes Jahr später legte die EU-Kommission die so genannte Beschleunigungsrichtlinie⁵ vor.

2.2. Politisches Ziel: Durch Wettbewerb zur Preissenkung

Die Kommission verfolgte damit das Ziel, den Grundsatz der freien Wahl des Versorgungsunternehmens im Energiebereich weiter auszudehnen und die Energiemärkte der Europäischen Gemeinschaft strukturell zu verbessern. Im Ergebnis sollte die Beschleunigungsrichtlinie die den Mitgliedsstaaten noch verbleibenden Entscheidungsspielräume hinsichtlich des Grades der Marktöffnung, der

Organisation des Netzzugangs und der Marktregulierung weiter einengen. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Entscheidungsspielräume zu Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Energiebinnenmarkt führten. Die Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinie sorgte in Deutschland für eine umfassende Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Erklärtes Ziel war und ist dabei, durch mehr Wettbewerb im Energiebereich zu sinkenden Preisen zu gelangen. Zu diesem Zweck wurde der Netzzugang neu geregelt, ein Regulierer eingeführt und die Entflechtung betroffener Unternehmen vorgeschrieben.

2.3. Der Netzzugang

Das EnWG 1998 kannte den verhandelten Netzzugang auf der Grundlage von Verbändevereinbarungen. Diese Konstruktion ist abgelöst worden durch den so genannten regulierten Netzzugang. Das EnWG 2005 enthält deshalb ausführliche Regelungen zur Regulierung des Netzbetriebs und stellt unter anderem klar, unter welchen Bedingungen Betreiber von Energieversorgungsnetzen Abnehmern den Netzzugang (§ 17 ff EnWG 2005) und Anbietern den Netzzugang (§ 20 ff EnWG 2005) gewähren müssen. Es wird also auch weiterhin keinen Wettbewerb zwischen verschiedenen Versorgungsnetzen, sondern einen verstärkten Wettbewerb innerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes geben.

2.4. Die Regulierungsbehörden

Werden Netzzugang und Netzzugang unter bestimmten Bedingungen gewährt, dann wird es erforderlich, die Einhaltung dieser Bedingungen und die Methoden für Netzzugang und Netzzugang zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurden – den Vorgaben der EU Rechnung tragend – Regulierungsbehörden eingesetzt. Dies ist zum einen die Bundesnetzagentur in Bonn, zum anderen sind es die Landesregulierungsbehörden. Vereinfacht dargestellt sind die Landesregulierungsbehörden für einen abgegrenzten Aufgabenbereich und nur für kleinere Energieversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Kunden zuständig⁶, während die Zuständigkeit ansonsten bei der Bundesnetzagentur liegt⁷. Allerdings haben sich einige Länder entschieden, auch ihre Regulierungsaufgaben der Bundesnetzagentur zu übertragen und entsprechende Verwaltungsabkommen mit dem Bundeswirtschaftsministerium unterzeichnet. Die Bundesnetzagentur nimmt

1 BGBl. I 2005, 1970 (3621); www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/enwg_2005/gesamt.pdf.

2 Lesefassung unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kav/gesamt.pdf, Anlage 1.

3 Vom 19. Dezember 1996.

4 Vom 11. Mai 1998.

5 Vom 13. März 2001 – KOM(2001) 125 endg.

6 § 54 Abs. 2 EnWG 2005.

7 § 54 Abs. 1 EnWG 2005; weil sich der Gesetzgeber zudem nicht sicher war, ob er alle Zuständigkeiten geregelt hatte, sieht § 54 Abs. 3 EnWG 2005 auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für vergangene Zuständigkeiten vor!

diese Aufgaben dann im Wege der Organleihe wahr. Je nach Bundesland kann die Bundesnetzagentur somit auch für Regulierungsfragen bei kleinen Energieversorgungsunternehmen zuständig sein!

2.5. Entflechtung der Unternehmen

Die Novelle nimmt darüber hinaus unmittelbar Einfluss auf die Strukturen vieler Energieversorgungsunternehmen. Dazu gibt es die so genannten Entflechtungsvorschriften. Weil der Gesetzgeber den Wettbewerb im vorhandenen Netz intensivieren will, dieses Netz also letztlich als natürliches Monopol ansieht, will er Transparenz und eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes sicherstellen. Energieversorgungsunternehmen (EVU) werden daher verpflichtet, die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen. Der Gesetzgeber will dadurch erreichen, dass der einzelne Kunde seine Energie zwar weiterhin nur aus einem Netz beziehen, trotzdem aber den Lieferanten letztendlich frei wählen kann; Energielieferanten, die mit dem Betreiber des Netzes verbunden sind, sollen keinen Vorteil gegenüber anderen Energielieferanten genießen. Nähere Einzelheiten dazu finden sich in den §§ 6 ff. EnWG 2005.

Den stärksten Eingriff in die Unternehmensstrukturen bildet die so genannte rechtliche Entflechtung⁸. Danach müssen vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, also solche, die mehrere Funktionen im Energiegeschäft wahrnehmen⁹, sicherstellen, dass verbundene Netzbetreiber „hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind“. Die Vorschrift verlangt also eine organisationsrechtliche Entflechtung; eine eigentumsrechtliche Entflechtung, bei der dem Netzbetreiber das Eigentum am Netz übertragen wird, ist damit wohl nicht zwingend erforderlich¹⁰.

Allerdings kennt die Pflicht zur rechtlichen Entflechtung eine Ausnahme. Kleine Unternehmen, an deren Netz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von der Pflicht zur rechtlichen Entflechtung ausgenommen. Diese Ausnahmenvorschrift ist enger, als sie auf den ersten Blick erscheint. Durch das Abstellen auch auf die „mittelbar angeschlossenen“ Kunden dürften nahezu alle Unternehmen, an denen andere EVU beteiligt sind, aus dem Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift herausfallen.

Wichtig ist noch der Hinweis, dass die Pflicht zur rechtlichen Entflechtung bei verbundenen Betreibern von Strom- oder von Gasverteilernetzen¹¹ erst zum 1. Juli 2007 greift¹².

Neben der rechtlichen Entflechtung sieht das Gesetz die operationelle (oder auch organisatorische) Entflechtung, die informationelle und schließlich die buchhalterische Entflechtung der Unternehmen vor. Bei der operationellen Entflechtung gibt es ebenfalls eine Ausnahmeregelung für kleinere Energieversorgungsunternehmen¹³, bei der informationellen und buchhalterischen Entflechtung nicht.

2.6. Grundversorgung und allgemeine Anschlusspflicht

Das alte Energiewirtschaftsrecht kannte eine allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht und wies sie dem Energieversorgungsunternehmen zu, das in einem Gemeindegebiet die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführte. Wem diese Aufgabe oblag, konnte die Gemeinde im Rahmen des Konzessionsvertrages regeln¹⁴. In diesem Sinne gibt es den allgemeinen Versorger seit 2005 nicht mehr.

Zwar sieht § 18 Abs. 1 EnWG 2005 weiterhin eine allgemeine Anschlusspflicht vor. Allerdings wird diese Pflicht dem Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern zugewiesen. Darunter versteht das Gesetz allerdings jedes Netz, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht¹⁵. Nicht mehr die Gemeinde, sondern unmittelbar das Gesetz bestimmt also, ob ein Netz ein solches der allgemeinen Versorgung ist und wen demgemäß die allgemeine Anschlusspflicht trifft.

Losgelöst davon besteht die Versorgungspflicht des so genannten Grundversorgers. Grundversorger aber ist schlicht das Unternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert¹⁶. Die Marktdurchdringung innerhalb eines Netzgebietes entscheidet somit darüber, wer Grundversorger ist und wen demnach die Grundversorgungspflicht trifft¹⁷. Die Netzbetreiber stellen in bestimmten Abständen fest, wer der Grundversorger ist; bei Einwänden gegen die Feststellung entscheidet die zuständige Landesbehörde¹⁸.

3. Auswirkungen der Änderungen auf Konzessionsverträge

3.1. Konzessionsvertrag und Wegenutzungsvertrag

Durch den Konzessionsvertrag gewährt eine Gemeinde ihrem Vertragspartner das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege. Deshalb zählt der Konzessionsvertrag zu den Wegenutzungsverträgen.

8 § 7 EnWG 2005.

9 § 3 Nr. 38 EnWG 2005.

10 Auf dieser Konstellation beruhen die so genannten Pachtlösungen, bei denen die Energieversorgungsunternehmen, die bisher das Eigentum am Netz innehaben, eine neue Gesellschaft für den Netzbetrieb gründen und dieser das Netz verpachten.

11 § 3 Nr. 3 und Nr. 7 EnWG 2005.

12 § 7 Abs. 3 EnWG 2005.

13 § 8 Abs. 6 EnWG 2005.

14 Vgl. §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 EnWG 1998.

15 § 3 Nr. 17 EnWG 2005.

16 § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG 2005.

17 Bis zum 31. Dezember 2006 ist gem. § 118 Abs. 3 EnWG 2005 das Unternehmen Grundversorger, das zum Zeitpunkt der Novellierung die allgemeine Versorgung im Sinne des alten Rechts durchgeführt hat.

18 § 36 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 EnWG 2005.

Nach der Systematik des § 46 EnWG 2005 gibt es zwei Arten von Verträgen. Einmal Verträge über eine Wegenutzung, die einzelne Leitungen betrifft, welche der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen¹⁹. Und dann Verträge über eine Wegenutzung, die der Versorgung von Letztverbrauchern durch ein Netz der allgemeinen Versorgung betrifft²⁰. Für beide Arten der Wegenutzung können die Gemeinden Konzessionsabgaben verlangen²¹.

Dient die Wegenutzung der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen, die zu einem so genannten Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung²² im Gemeindegebiet gehören, stellt das neue Energiewirtschaftsgesetz einige besondere Regelungen auf, die die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages zulasten der Parteiautonomie einschränken. Dazu gehört eine gesetzliche Begrenzung der Laufzeit dieser Verträge auf zwanzig Jahre²³. Daneben werden gegenüber den Parteien des Vertrages weitere Rechtspflichten aufgestellt²⁴. **Verträge, die ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet betreffen, nennt man qualifizierte Konzessionsverträge. Der Einfachheit halber werden solche Verträge in dieser Dokumentation als Konzessionsverträge bezeichnet.**

Neben den Konzessionsverträgen nach § 46 Absätze 1 und 2 EnWG 2005 können im energierechtlichen Kontext weitere Verträge geschlossen werden, die einen anderen Zweck der Nutzung gemeindlicher Wege zum Inhalt haben. Dazu zählen etwa Verträge, die Leitungen betreffen, durch die Energie lediglich durch das Gemeindegebiet durchgeleitet wird. Hinsichtlich dieser Leitungen kann kein Entgelt auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung erhoben werden. Das schließt aber nicht aus, neben den Konzessionsverträgen für andere Zwecke der Wegenutzung einfache Wegenutzungsverträge zu schließen und hierfür ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Diese Wegenutzungsverträge unterliegen – wie erwähnt – keiner Begrenzung der Vertragslaufzeit. Die Gemeinde sollte sich gleichwohl ein Kündigungsrecht einräumen lassen.

3.2. Der Konzessionsvertrag

3.2.1. Parteien, Gegenstände und Inhalte

- Parteien

Die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 haben Auswirkungen auf die Parteien des Konzessionsvertrags. Das Gesetz sorgt nicht zuletzt durch die Entflechtungsregelungen dafür, dass Netzbetrieb und übrige Sparten der Energieversorgung voneinander getrennt werden. Der Konzessionsvertrag aber erlaubt die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Leitungen eines Energieversorgungsnetzes und kann daher im Regelfall nur den Netzbetreiber betreffen. Dieser ist Vertragspartner der Gemeinde und Schuldner der Konzessionsabgabe.

- Gegenstand

Im Konzessionsvertrag gewährt die Gemeinde ihrem Vertragspartner das Recht zur Nutzung ihrer öffentlichen

Wege, Straßen und Plätze. Seit der Energierechtsnovelle 1998 kann die Gemeinde nicht mehr die ausschließliche Wegenutzung zum Vertragsinhalt machen. Durch das Energiewirtschaftsgesetz 2005 kommt hinzu, dass die Gemeinde ihrem Vertragspartner nicht mehr das Recht zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet einräumen kann. Die allgemeine Versorgung wurde durch die Einführung des Modells des Grundversorgers abgelöst²⁵. Für die Wegenutzung schuldet der Vertragspartner die Zahlung der Konzessionsabgabe.²⁶ Die Gemeinde kann die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zur Bedingung für den Vertragsschluss machen²⁷.

Der Vertragspartner bleibt auch zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde verpflichtet, falls er einmal nicht in der Lage sein sollte, sich die Konzessionsabgabe im Wege der Netznutzungsentgelte von den durchleitenden Unternehmen wieder zu holen. Er zieht den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Betrieb des Netzes und damit aus der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrswege, so dass er auch das wirtschaftliche Risiko dieses Netzes zu tragen hat. Damit trägt der Netzbetreiber allein das Risiko der Refinanzierbarkeit der vereinbarten Konzessionsabgabe. Zahlungsschwierigkeiten oder gar Insolvenzen bei durchleitenden Unternehmen gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde sollte sich daher nicht auf Regelungen einlassen, die dieses Risiko im Rahmen eines Konzessionsvertrages auf die Gemeinde verlagern könnten.

- Vertragsgestaltung

In der Praxis ist es üblich, in den Konzessionsverträgen weitere Regelungen über die Rechtspflichten der Vertragsparteien zu treffen. Die Gemeinden sollten im Rahmen der Vereinbarung eines neuen Konzessionsvertrages Regelungen zu den folgenden Bereichen erwägen²⁸:

■ Übernahme von Folgekosten

Unter Folgekosten versteht man zum Beispiel Aufwendungen, die der Gemeinde infolge von Veränderungen an Versorgungsleitungen oder ihrem Vertragspartner infolge von Änderungen an gemeindlichen Wegen und Anlagen entstehen. Um die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten

19 Vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 EnWG 2005.

20 In § 46 Abs. 2-4 EnWG 2005.

21 Vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG 2005.

22 Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung werden in § 3 Nr. 17 EnWG 2005 legal definiert als „Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen“.

23 Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG 2005.

24 Vgl. die in § 18 EnWG 2005 geregelte allgemeine Anschlusspflicht für den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung.

25 Zum Grundversorger vgl. Gliederungspunkt 2.6.

26 Vgl. § 48 Abs. 3 EnWG 2005.

27 Vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG 2005.

28 Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung!

ten von vornherein zu minimieren, sollten die Gemeinden vertragliche Regelungen dazu treffen, welche Partei – ggf. bis zu welcher Höhe – für diese Änderungen einzustehen hat. Dabei erscheint eine Differenzierung danach sachgerecht, wer die Ursache für die Folgekosten gesetzt hat. Bei Änderungen an Anlagen und Wegen der Gemeinde, für die der Vertragspartner ursächlich wird, sind deshalb Regelungen üblich, in denen die Folgekostenlasten beim Vertragspartner der Gemeinde liegen.

■ Haftung

Es empfiehlt sich auch, in den Konzessionsvertrag Regelungen für die Haftung für Schäden aufzunehmen, die durch die Versorgungsanlagen entstehen können. Denkbar sind etwa Schäden durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein der Versorgungsanlagen.

■ Einräumung von Informationsrechten

Die Gemeinde sollte sich vertragliche Informationsrechte einräumen lassen. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung des Vertragspartners, die Gemeinde frühzeitig von Baumaßnahmen zu unterrichten und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abstimmung zu geben. Für die Koordinierung der Tiefbauarbeiten im Gemeindegebiet sollte auch vertraglich fixiert werden, dass Pläne, aus denen die Verlegung der Leitungen hervorgeht, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte sich die Gemeinde das Recht einräumen lassen, sich vor dem Beginn von notwendigen Bauarbeiten an öffentlichen Verkehrswegen über den Zustand dieser Wege zu informieren. Dies dient der Sicherung späterer Ansprüche im Falle der Beschädigung gemeindlichen Eigentums.

■ Pflicht zur Erdverkabelung

Aus Gründen der geringeren Störungsanfälligkeit und der Erhaltung des Ortsbildes sollte die Gemeinde überlegen, ob sie eine vertragliche Pflicht zur Erdverkabelung vereinbaren will.

■ Pflicht zum Rückbau

Die Gemeinde sollte vertragliche Regelungen zur Pflicht des Vertragspartners zum Rückbau stillgelegter Leitungen bedenken, um nicht später mit den Kostenfolgen belastet zu werden.

■ Endschaftsregelungen

Besondere Bedeutung kann den Endschaftsregelungen eines Konzessionsvertrages zukommen. Sie werden im Punkt 3.2.5 behandelt.

3.2.2. Laufzeit

Hinsichtlich der Laufzeit von Konzessionsverträgen hat sich keine Änderung ergeben. Sie darf 20 Jahre nicht überschreiten²⁹. Durch diese kartellrechtlich motivierte Regelung wird sichergestellt, dass es mindestens alle 20 Jahre zu einem Wettbewerb um das Versorgungsgebiet kommen kann. Für die Gemeinden hat das zur Folge, dass sie nicht ewig an die Konzessionsverträge gebunden sind.

3.2.3. Ende des Vertrages

Konzessionsverträge können auf verschiedene Weise enden: Einmal durch den Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, also maximal nach 20 Jahren. Daneben können die Parteien ein vorzeitiges Ende des Vertrages vereinbaren, letzteres auch mit dem Ziel, den Vertrag vorzeitig zu verlängern. Für den Fall der vorzeitigen Verlängerung sieht § 46 Abs. 3 Sätze 3 und 4 EnWG 2005 neue Regelungen vor. Sie sollen die Parteien des laufenden Konzessionsvertrages daran hindern, den Vertrag unter Umgehung eines wettbewerblichen Verfahrens über die gesetzliche Mindestlaufzeit von zwanzig Jahren hinaus frühzeitig zu verlängern. Damit ist diese Regelung ebenfalls kartellrechtlich motiviert. Im Folgenden werden die Anforderungen an das reguläre Auslaufen, die vorzeitige Beendigung und die vorzeitige Verlängerung von Konzessionsverträgen dargestellt.

Unabhängig davon, wie das Ende des Konzessionsvertrages herbeigeführt wird, greift die Nachwirkung des § 48 Abs. 4 EnWG 2005 ein. Danach besteht die Pflicht zur Zahlung der bisherigen Konzessionsabgabe nach Ablauf des Konzessionsvertrages noch ein Jahr fort, es sei denn, es wird innerhalb dieses Zeitraumes ein neuer Vertrag geschlossen.

3.2.3.1. Auslaufen des Vertrages

Das Auslaufen des Vertrages ist der erste Schritt auf dem Weg der Neukonzessionierung. Der Gesetzgeber will dabei sicherstellen, dass dies nicht am Wettbewerb vorbei erfolgt. Bereits im Rahmen der EnWG-Novelle 1998 wurden dazu in dem damaligen § 13 Abs. 3 EnWG besondere gesetzliche Anforderungen an die Bekanntmachung des Auslaufens der Konzessionsverträge aufgestellt. Dabei ist es durch die Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG 2005 im Wesentlichen geblieben³⁰. Eine wichtige Neuerung ergibt sich allerdings hinsichtlich der Form der Bekanntmachung.

- Form der Bekanntmachung

In § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG 2005 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Vor dieser Regelung war streitig, ob eine ordnungsgemäße Bekanntmachung auch durch eine Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt erfolgen kann. Diese Auffassung lässt sich nicht mehr vertreten!

Für den Fall, dass im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, konkretisiert der Gesetzgeber nun in § 46 Abs. 3 Satz 2 EnWG 2005, dass die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat.

²⁹ Vgl. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG 2005.

³⁰ In § 46 Abs. 4 EnWG 2005 wird auch festgestellt, dass die Abs. 2 und 3 auch für Eigenbetriebe gelten. Dies entspricht der Regelung in § 13 Abs. 4 EnWG 1998.

- Bekanntmachungsfrist

Das Ende eines Konzessionsvertrages ist spätestens zwei Jahre vor seinem Ablauf bekannt zu geben (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG 2005). Die Frist dient dazu, den Wettbewerb um das Netz zu fördern. Der Wortlaut der Vorschrift („spätestens“) macht deutlich, dass es der Gemeinde natürlich frei steht, das Bekanntmachungsverfahren früher durchzuführen. Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass eine zu frühzeitige Bekanntmachung möglicherweise dazu führen kann, dass das Interesse potenzieller Bewerber gering ist, Angebote abzugeben, wenn ein Tätigwerden im Versorgungsgebiet erst nach Jahren erfolgen kann. Deshalb gibt es Stimmen, die darauf hinweisen, dass ein sachgerechtes Auswahlverfahren in diesem Fall nur schwer durchzuführen ist.

- Inhalt der Bekanntmachung

Zu einer wirksamen Bekanntmachung reicht es aus, wenn die Gemeinde den Zeitpunkt des Vertragsendes mitteilt. Ein Entwurf für eine Muster-Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Union ist beigefügt³¹.

- Rechtsfolgen bei Fehlern

Wird auf die Bekanntmachung des Auslaufens des Konzessionsvertrages gänzlich verzichtet, kann dies für Mitkonkurrenten zur Folge haben, dass sie nicht die Chance haben, sich um einen Konzessionsvertrag zu bewerben. Deshalb wurde im Zusammenhang mit der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998, die inhaltsgleich mit der neuen Regelung in § 46 Abs. 3 EnWG 2005 ist, vertreten, dass ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot vorliegt und der neu geschlossene Vertrag deshalb nichtig ist (vgl. § 134 BGB). Das Landgericht Kiel³² hat für den abweichenden Fall, dass zwar bekannt gemacht worden ist, dies aber verspätet geschah, mit Verweis auf Wortlaut, Gesetzssystematik und Begründung des § 13 Abs. 3 EnWG 1998 geurteilt, dass es sich dabei nicht um ein Verbotsgesetz handelt. In Bezug auf den konkreten Fall hat das Gericht festgestellt, dass sich der alte Versorger nach gescheiterten Vertragsverhandlungen nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrages wegen fehlender Bekanntmachung berufen kann, da er Kenntnis von Auslaufen des Vertrages hatte. Diese Auffassung wurde durch das OLG Schleswig bestätigt³³. Deshalb ist bis auf weiteres davon auszugehen, dass in Fällen fehlender oder verspäteter Bekanntmachung jedenfalls dann, wenn ein Wettbewerb nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, nicht mit der Nichtigkeit des Vertrages gerechnet werden muss. Die Gemeinden sollten es darauf allerdings nicht ankommen lassen, sondern sich an die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten halten und das Auslaufen des Konzessionsvertrages rechtzeitig bekannt geben.

3.2.3.2. Vorzeitige Beendigung

Die Parteien des Konzessionsvertrages können jederzeit das Ende des laufenden Vertrages vereinbaren. Diesbezüglich sehen die Bestimmungen des neuen

Energiewirtschaftsgesetzes keine Einschränkung der freien Vertragsgestaltung vor. Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, nach welchen Vorschriften die Bekanntmachung des Vertragsendes erfolgen muss, um kartellrechtlichen Anforderungen zu genügen. Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 46 Abs. 3 EnWG 2005 erscheint es sachgerecht, danach zu differenzieren, ob die Gemeinde lediglich den laufenden Vertrag beenden will oder darüber hinaus eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Vertrages plant. Für den Fall des vorzeitigen Neuabschlusses eines Konzessionsvertrages sind die allgemeinen Bekanntmachungsvorschriften anzuwenden³⁴. Die Bekanntmachung hat demnach immer spätestens zwei Jahre vor dem Vertragsende zu erfolgen.

3.2.3.3. Vorzeitige Verlängerung

Ist dagegen eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Vertrages geplant, finden die hierfür neu in das EnWG aufgenommenen Regelungen Anwendung. Es handelt sich um die Regelungen in § 46 Abs. 3 Sätze 3 und 4 EnWG 2005, die einige Abweichungen gegenüber dem regulären Auslaufen enthalten:

- Beendigung

Aufgrund der neuen Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG 2005³⁵ stellt sich die Frage, ob die Verlängerung bereits vor dem tatsächlichen Vertragsende vereinbart werden kann. Der Gesetzgeber kann mit der Neuregelung nicht gewollt haben, einen vertragslosen Zustand zu schaffen. Dies würde weder dem Interesse der Gemeinde noch dem ihres Vertragspartners entsprechen. Deshalb ist die

31 Anlage 2.

32 LG Kiel vom 08. Juli 2005, 14 O Kart. 48/04.

33 OLG Schleswig vom 10. Januar 2006, 6 U Kart 58/05.

34 Vgl. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG 2005. Für diese Auffassung spricht, dass die Parteien bei der vorzeitigen Beendigung lediglich das Ende des Vertrages herbeiführen wollen. Insofern unterscheidet sich die Ausgangslage gerade aus wettbewerblicher Sicht von einer vorzeitigen Verlängerung, bei der möglichst schnell ein Folgevertrag vereinbart werden soll. Offenbar hat der Gesetzgeber die Neuregelungen zu vorzeitigen Verlängerung in § 46 Abs. 3 S. 3, 4 EnWG 2005 nach langem Hin und Her gerade nicht in das Gesetz aufgenommen, um eine generelle Umgehung des in § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG vorgesehenen Wettbewerbs zu fördern (vgl. dazu BR-Drucks. 613/04, S. 35, 36 und BT-Drucks. 15/4068, S. 8). Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zwei-Jahres-Frist die Regel sein soll, da damit den Anforderungen eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs um das Versorgungsgebiet entsprochen wird. Hiergegen kann allerdings geltend gemacht werden, dass die vorzeitige Beendigung als notwendiger Bestandteil der vorzeitigen Verlängerung wie diese behandelt werden muss mit der Folge der auf drei Monate verkürzten Bekanntgabefrist des § 46 Abs. 3 S. 4 EnWG 2005. Gegen diese Auslegung spricht aber die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die Gemeinden. Bei Beachtung der Zwei-Jahres-Frist kann von vorneherein dem Vorwurf begegnet werden, ein neuer Konzessionsvertrag sei unter Behinderung von Wettbewerbern zustande gekommen. Außerdem verbleibt der Gemeinde durch die zweijährige Frist genügend Zeit, einen neuen Vertragspartner auszuwählen.

35 Vgl. den Wortlaut des § 46 Abs. 3 S. 3 EnWG 2005: „Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Abs. 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben.“

Vorschrift so zu verstehen, dass die vorzeitige Verlängerung schon vor dem tatsächlichen Vertragsende vereinbart werden kann.

- Bekanntmachung

Die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende sind im Fall der vorzeitigen Verlängerung öffentlich bekannt zu geben (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG 2005). Im Gesetz wird nicht erwähnt, ob die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe dieselben Anforderungen wie beim regulären Auslaufen des Vertrages erfüllen muss und deshalb im Bundesanzeiger und ggf. zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat. Daher gibt es Stimmen, die es als ausreichend ansehen, wenn die Bekanntmachung in der örtlichen Presse bzw. im örtlichen Amtsblatt erfolgt³⁶. Dagegen kann eingewendet werden, dass die Bekanntmachungsvorschriften des EnWG dazu dienen, den Wettbewerb zu ermöglichen. Dies wird nur erreicht, wenn mögliche Bewerber von der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfahren. Nur dann liegt eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgangssituation vor. Bevor diese Frage nicht endgültig geklärt ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, auch im Fall der vorzeitigen Verlängerung entsprechend der Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG 2005 eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger bzw. bei mehr als 100 000 Kunden im Amtsblatt der EU vorzunehmen.

- Interessenbekundungsfrist

Im Fall der vorzeitigen Verlängerung können neue Konzessionsverträge frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung geschlossen werden (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG 2005). Das Gesetz trifft in diesem Zusammenhang keine Aussagen dazu, wie viel Zeit potenziellen Bewerbern eingeräumt werden muss, um ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsgebiet zu bekunden. So ist denkbar, dass ein Bewerber gegenüber der Gemeinde erst am letzten Tag der Drei-Monats-Frist sein Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages bekundet. Dann stellt sich die weitere Frage, ob und wie viel Zeit diesem Interessenten eingeräumt werden muss, um auf der Grundlage von weiteren Informationen über das Versorgungsgebiet ein qualifiziertes Angebot abzugeben. Um auch in diesen Fällen weiteren Interessenten im Wettbewerb um das Netz die Chance zu geben, sich zu bewerben und so einen ausreichenden Wettbewerb zu ermöglichen, erscheint es sachgerecht, eine Interessensbekundungsfrist von mindestens drei Monaten und weitere drei Monaten zur Abgabe eines qualifizierten Angebotes einzuräumen. Dies sollte aber lediglich als Richtwert betrachtet werden. Grundsätzlich spricht vieles dafür, dass ein sachgerechter Ausgleich der Interessen nur vor dem Hintergrund des Einzelfalles vorgenommen werden kann. Fristen sollten deshalb nicht starr bemessen werden. So kann etwa in dem Fall, in dem ein bestehender Konzessionsvertrag lange vor seinem regulären Ablauf vorzeitig

verlängert werden soll, eine auf sechs Monate verlängerte Interessensbekundungsfrist angebracht sein, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen³⁷.

- Frühester Zeitpunkt des Neuabschlusses

Eine vorzeitige Verlängerung ist zwar grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt denkbar. Man wird die Verlängerung allerdings nicht unbegrenzt vor das reguläre Auslaufen des Vertrages vorziehen können, ohne das grundsätzliche Ziel, einen Wettbewerb um das Netz zu ermöglichen, zu behindern. So wird bereits jetzt die Meinung vertreten, dass in der Regel kein Bedürfnis für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages drei Jahre vor seinem regulären Ende besteht. Deshalb ist es auch an dieser Stelle nicht ratsam, mit starren Fristen zu arbeiten.

- Empfehlung:

Wird von einer Gemeinde eine vorzeitige Verlängerung eines Konzessionsvertrages geplant, ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich folgende Vorgehensweise angezeigt:

■ **Bekanntgabe:**

Die Bekanntgabe sollte mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Neuabschluss erfolgen. Diese Vorgehensweise erscheint am zweckmäßigsten, da genügend Zeit zu veranschlagen ist, um die Vertragsangebote auszuwerten und einen neuen Vertrag auszuhandeln.

■ **Interessensbekundung:**

Die Phase der Interessensbekundung sollte mindestens drei Monate ab Bekanntgabe betragen. Dabei sollte auch bedacht werden, dass es im Einzelfall angezeigt sein kann, einem Bewerber eine über diese Mindestfrist hinausgehende Zeit – etwa weitere drei Monate – einzuräumen, um ein qualifiziertes Angebot vorzulegen.

3.2.4. Informationspflichten

Die potenziellen Bewerber werden ihre Entscheidung, ein Angebot abzugeben, in ganz erheblichem Maße davon abhängig machen, wie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Netzbetriebs im Gemeindegebiet sind. Fraglich ist, wer diesbezüglich zur Information verpflichtet ist.

- Höhe der Konzessionsabgabe

Hinsichtlich der Höhe der Konzessionsabgabe benötigen die Bewerber keine weiteren Daten. Diese ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz: § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG 2005 bestimmt, dass die Gemeinden den Abschluss von

³⁶ Vgl. Klemm, Versorgungswirtschaft 2005, S. 197, 201.

³⁷ Man kann an dieser Stelle argumentieren, dass je weiter vor dem regulären Vertragsende eine neue Bindung eingegangen wird, desto länger muss für Dritte die Gelegenheit bestehen, ihr grundsätzliches Interesse bekunden zu dürfen, ob sie in nähere Vertragsverhandlungen eintreten wollen.

Verträgen ablehnen können, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze verweigert. Deshalb hat der Bewerber immer mit den Höchstsätzen zu kalkulieren.

- Informationen über das Netz

Bekommt ein Bewerber den Zuschlag, ist ihm das Netz von dem bisherigen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen³⁸. Der Bewerber muss mit anderen Worten einen Preis an das bisherige Energieversorgungsunternehmen entrichten. Um diesen kalkulieren zu können, benötigt er Informationen über das Netz und den Netzbetrieb. Dabei stellt sich zunächst die Frage, wer Ansprechpartner für diese Informationen ist. Des Weiteren stellt sich aber auch die Frage, wie weit der Detaillierungsgrad der Informationen gehen muss.

Ansprechpartner für diese Informationen kann nur das bisherige Energieversorgungsunternehmen bzw. der bisherige Netzbetreiber sein. Nur diese verfügen über die konkreten Netzdaten, auf deren Grundlage die Bewerber entscheiden können, ob für sie der Betrieb des Netzes im Versorgungsgebiet wirtschaftlich ist. Der Gemeinde liegen lediglich Rahmendaten vor, wie etwa die Einwohnerzahl und das Konzessionsabgabenaufkommen. Letztere werden reichen, um bei den Bewerbern eine grundsätzliche Entscheidung herbei zu führen, ob überhaupt ein Interesse der Teilnahme am Wettbewerb um das Versorgungsgebiet besteht. Die darüber hinausgehenden Daten müssten dann vom bisherigen Energieversorgungsunternehmen bzw. dem bisherigen Netzbetreiber mit einem Detaillierungsgrad herausgegeben werden, der die Abgabe eines qualifizierten Angebotes ermöglicht.

3.2.5. Folgen eines Wechsels des Vertragspartners – Endschäftsregelungen

In Zusammenhang mit dem Wechsel des Vertragspartners war lange Zeit umstritten, ob der bisherige Konzessionsnehmer dem neuen Konzessionsnehmer das im Gemeindegebiet befindliche Netz zivilrechtlich übereignen, ihm mithin das Eigentum am Netz verschaffen muss. Die Klärung ist für Gemeinden, die beabsichtigen, ein Energieversorgungsnetz zu (re-)kommunalisieren, von besonderem Interesse. Die Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG 2005 spricht davon, „dass der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, seine für den Betrieb der Netze (...) notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen (...) zu überlassen.“

Hier wird teilweise vertreten, dass ein Überlassen im Sinne dieser Regelung nicht die sachenrechtliche Verschaffung des Eigentums, sondern bloß des Besizes, etwa durch schuldrechtlichen Pachtvertrag verlangt. Allerdings hat das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht entschieden, dass die Regelung einen gesetzlichen Anspruch auf Übertragung des Eigentums enthält³⁹. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig! Es stellt den bisherigen Abschluss dieser sehr umstrittenen Frage dar. Die Ge-

meinden können nach dem Urteil davon ausgehen, dass das Überlassen einen Anspruch auf die Übertragung des Eigentums beinhaltet. Gemeindliche Bemühungen um die (Re-) Kommunalisierung von Netzen werden damit erheblich erleichtert!

Die Thematik des Überlassens leitet zur Bedeutung der so genannten Endschäftsbestimmungen in den Konzessionsverträgen über. So können die Parteien in dem Konzessionsvertrag Regelungen zum Preis vorsehen, den der bisherige Nutzungsberechtigte dem neuen Nutzungsberechtigten für das Netz zahlen muss, falls es nicht zu einer Verlängerung des bisherigen Konzessionsvertrages kommt. Endschäftsregelungen und die darin enthaltenen Formulierungen zum Preis für die Netzübernahme sind für die Gemeinden, die die (Re-)Kommunalisierung eines Netzes planen oder sich diese Option nach Auslaufen des Konzessionsvertrages offen halten wollen, von besonderer Bedeutung. Das neue EnWG bestimmt in § 46 Abs. 2 S. 3 EnWG – wie die Vorgängerregelung – hierzu lediglich, dass eine „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ zu zahlen ist.

Die Entscheidung, ob eine Rekommunalisierung ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann, hängt wesentlich davon ab, inwieweit der Netzkauf über die Netzentgelte refinanziert werden kann. In diesem Zusammenhang spielt es eine Rolle, dass nach der Änderung der Netzentgeltverordnung im Strombereich⁴⁰ bei der Netzentgeltgenehmigung zukünftig nur noch die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Netzentgelte refinanziert werden können. Vor diesem Hintergrund sollten die bisher in Endschäftsregelungen vorgesehen Preisregelungen unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls überdacht werden.

In der Vergangenheit sahen Konzessionsverträge häufig als Übernahmepreis den so genannten Sachzeitwert vor⁴¹. In der Entscheidung des BHG im Fall Kaufering⁴² erfolgte allerdings eine entscheidende Begrenzung für die Ver-

38 Vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG 2005.

39 OLG Schleswig vom 10. Januar 2006, 6 U Kart 58/05. Das Gericht bejaht in den Entscheidungsgründen sowohl einen vertraglichen als auch einen gesetzlichen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Netz. Letzterer ergibt sich danach nicht nur aus der früheren Regelung in § 13 Abs. 2 S. 2 EnWG 1998, sondern auch aus der neuen Regelung in § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG 2005.

40 Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die Regulierungsbehörden hatten in der Vergangenheit im Fall der Netzübernahmen den Sachzeitwert als Basis für die kalkulatorischen Abschreibungen für das Strompreisgenehmigungsverfahren anerkannt. In einem Positionspapier der Regulierungsbehörden zu Einzelfragen der Kostenkalkulation nach der Stromnetzentgeltverordnung vom 7. März 2006 wird jetzt dargelegt, dass durch die ausdrückliche Bezugnahme in § 6 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV auf den Zeitpunkt der Errichtung etwaige Änderungen der bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verlauf der Nutzung – wie etwa im Fall eines Netzkaufs – ohne Einfluss auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind. Es ist bis auf weiteres davon auszugehen, dass die Regulierungsbehörden an dieser Auffassung jedenfalls für die Zukunft festhalten werden.

41 Der Sachzeitwert spiegelt den Wert wieder, den ein gebrauchtes Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung des aktuellen Neuwertes eines gleichwertigen Gutes und seines Alters und Erhaltungszustands noch verkörpert, gibt also dessen Wiederbeschaffungswert an.

42 BGH vom 16.11.1999, KZR 12/97.

einbarung des Sachzeitwerts und zwar gerade aufgrund des Umstandes, dass der Sachzeitwert zu hoch sein kann, wenn er nicht mehr über die Netzentgelte refinanziert werden kann. Dann kann er eine prohibitive Wirkung für den Netzkauf entfalten. Deshalb entschied der BGH, dass der Sachzeitwert dann unzulässig ist, wenn er den Ertragswert⁴³ nicht unerheblich übersteigt. Nach der neuen Rechtslage tritt hinzu, dass aufgrund der verschlechterten Refinanzierungsmöglichkeiten der Preis für ein Netz eher sinken wird. Deshalb sollte sich im Fall einer geplanten (Re-)Kommunalisierung eine Endschaftsklausel nicht am Sachzeitwert orientieren, sondern die Begrenzung durch den Ertragswert aufnehmen.

3.2.6. *Transparenz vor Abschluss eines Konzessionsvertrages*

Vor Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages ist kein Vergabeverfahren im Sinne von § 97 ff. GWB durchzuführen. Durch die speziellen Bestimmungen in § 46 EnWG 2005 wird ein transparentes Verfahren, das einen ausreichenden Wettbewerb ermöglicht, sichergestellt.

3.2.7. *Auswahlentscheidung der Gemeinde*

Gibt es mehrere Bewerber um einen Konzessionsvertrag, muss die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung unter der Angabe der maßgeblichen Gründe ebenfalls amtlich bekannt machen (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG 2005).

3.2.8. *Besondere Netze*

3.2.8.1. *Objekt- und Arealnetze*

Neben den Netzen der allgemeinen Versorgung, über die qualifizierte Konzessionsverträge geschlossen werden, ist in energiewirtschaftsrechtlichen Zusammenhängen auch von so genannten Objekt- und Arealnetzen die Rede. Was unter einem Arealnetz zu verstehen ist, war in der Vergangenheit nicht genau definiert. Auch im neuen EnWG ist es diesbezüglich zu keiner Klärung gekommen⁴⁴. Dagegen kam es mit dem Objektnetz zu einer weiteren Netzart, die es vorher nicht gab. § 110 Abs. 1 Satz 1 EnWG 2005 unterscheidet in den Nummern 1 - 3 drei verschiedene Arten von Objektnetzen. Diesen ist gemeinsam, dass sie kein Netz der allgemeinen Versorgung sind. Über diese können nur Wegenutzungsverträge abgeschlossen werden. Bedenkt man, dass es im neuen Energiewirtschaftsgesetz damit neben dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung⁴⁵ nun auch eine Definition für Objektnetze gibt, bietet es sich an, als Arealnetze alle die Netze einzuordnen, die weder Netz der allgemeinen Versorgung noch Objektnetz sind⁴⁶. Für diese gilt dann ebenfalls, dass über sie nur Wegenutzungsverträge abgeschlossen werden können.

3.2.8.2. *Sonderproblem Flüssiggasnetze*

In Zusammenhang mit den besonderen Netzen stellt sich auch die Frage, wie Flüssiggasnetze konzessionsvertragsrechtlich einzuordnen sind. Es wird von der konkreten

örtlichen Ausgestaltung abhängig sein, ob diese ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung darstellen und die allgemeine Anschlusspflicht sowie die Begrenzung der Vertragslaufzeit auf 20 Jahre gilt.

Bei Flüssiggasnetzen, wie sie häufig in Neubaugebieten anzutreffen sind, ist allerdings davon auszugehen, dass sie als Netz der allgemeinen Versorgung und damit nicht als Objektnetz im Sinne von § 110 EnWG einzuordnen sind: Sie sind kein Unternehmensnetz im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005, da sie sich nicht auf dem räumlich zusammen gehörenden Gebiet eines Betriebes befinden. Sie sind auch kein Netz mit übergeordnetem Geschäftszweck im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, da sie sich nicht auf einem räumlich zusammen gehörenden privaten Gebiet befinden. Ein solches Privatgebiet liegt jedenfalls immer dann nicht vor, wenn das Netz ein öffentliches, Jedermann zugängliches Gebiet, wie etwa das Gemeindegebiet, durchkreuzt. Mit dem Begriff „privates Gebiet“ ist dagegen ein Gebiet gemeint, in dem es eine Person gibt, die das Hausrecht ausübt und die auf Grund dieses Hausrechtes darüber entscheiden kann, wer sich in dem Gebiet niederlassen und aufhalten darf. Dies ist bei einem Neubaugebiet als Teil eines Gemeindegebietes mit öffentlichen Straßen und Wegen typischerweise nicht der Fall. Letztlich handelt es sich bei einem Flüssiggasnetz auch nicht um ein Netz zur Eigenversorgung im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 3 EnWG 2005. Eigenversorgung meint offensichtlich die objektbezogene Versorgung eines einzelnen Letztverbrauchers⁴⁷.

3.2.8.3. *Mehrere Konzessionsverträge in einer Gemeinde*

Seit der Novelle des EnWG im Jahr 1998 kann durch den Konzessionsvertrag keine ausschließliche Nutzung der gemeindlichen Wege mehr eingeräumt werden. Dies wird durch das neue Energiewirtschaftsgesetz fortgeführt. In einem Gemeindegebiet kann es neben dem herkömmlichen Netz der allgemeinen Versorgung etwa in einem Neubaugebiet ein Flüssiggasnetz geben, das ebenfalls die Voraussetzungen eines Netzes der allgemeinen Versorgung erfüllt. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie je nach Anzahl und Art der in ihrem Gebiet befindlichen Netze weitere Konzessionsverträge abschließen können. Ob sie dies allerdings auch müssen, etwa weil sich aus wettbewerblichen Gründen ein Rechtsanspruch eines Unternehmens darauf ergibt, ist noch nicht abschließend geklärt.

43 Der Ertragswert ist der äußerste Betrag, der aus der Sicht des Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten der Stromversorgung einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Stromverkauf andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint.

44 Dies ist umso bedauerlicher als aus konzessionsvertraglicher Sicht seit dem so genannten Mainova-Beschluss des BGH vom 28.6.2005, 94/05 (RDE 2005, 222) davon auszugehen war, dass ein Arealnetzbetreiber in seinem Netz der Betreiber für die allgemeine Versorgung ist.

45 Vgl. § 3 Nr. 17 EnWG 2005.

46 So auch Klemm, CuR 4/2005, S. 111 ff., 112.

47 Zum Problemkreis Objekt-/Arealnetze vgl. Klemm, CuR 4/2005, Seite 111 ff.

Der BGH hatte im Übrigen schon vor In-Kraft-Treten des neuen EnWG den Rechtsanspruch eines so genannten Arealnetzbetreibers auf den Anschluss an das Netz des Betreibers bejaht, der die allgemeine Versorgung in einem Netzgebiet vorgenommen hat⁴⁸. Die Verweigerung des Anschlusses stellt danach den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Mit der Liberalisierung der Energiemärkte habe sich das traditionelle Leitbild eines einheitlichen Versorgungsnetzes geändert. Auch deshalb ist denkbar, dass es in einem Gemeindegebiet mehrere Netze geben kann.

4. Auswirkungen auf Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind für viele Städte und Gemeinden eine bedeutende Einnahmequelle. Das Gesamtaufkommen belief sich in 2005 auf über 3,5 Milliarden Euro⁴⁹. Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsrechtes auch die Konzessionsabgabenverordnung neu gefasst⁵⁰. Wesentliche Änderungen, die die Konzessionsabgaben für Strom und Gas betreffen, werden nachfolgend dargestellt.

4.1. Grundlagen der Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind, so sagt es § 48 Abs. 1 EnWG 2005, Entgelte „für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen“. Bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, die ihre Rechtsgrundlage im jeweiligen Konzessionsvertrag finden. Die KAV ist somit eine preisrechtliche Verordnung und begrenzt den Handlungsspielraum der Vertragsparteien bei der Gestaltung des Konzessionsvertrages. Folgerichtig nennt § 2 KAV die Höchstbeträge und differenziert dabei zwischen Strom und Gas, zwischen Tarif- und Sondervertragskunden und nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Schließlich legen die Absätze 4 und 5 der Vorschrift fest, dass die Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden entfallen, wenn ein gewisser Grenzpreis unterschritten wird. All diese Regelungen sind unverändert geblieben.

4.2. Der Tarifkunde

Die auf Tarifkunden entfallende Konzessionsabgabe liegt deutlich höher als die für Sondervertragskunden. Der Unterschied kann je nach Gemeindegröße bei Strom bis zu 2,28 Cent/kWh und bei Gas bis zu 0,9 Cent/kWh betragen. Somit hat die Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden ganz erhebliche Auswirkungen auf das jeweilige Aufkommen der Konzessionsabgabe. Die Frage, ob ein Tarif- oder ein Sondervertragsverhältnis vorliegt, ist daher für die Gemeinde von großer Bedeutung.

Auf den ersten Blick scheint die Energierechtsnovelle diese Begrifflichkeiten aufzugeben zu haben. Tarifkunde im alten Recht war grundsätzlich derjenige, der zu allge-

meinen Tarifen⁵¹ versorgt wurde; fiel jemand nicht unter diese Tarifbedingungen, war er Sondervertragskunde. Wie bereits erwähnt, kennt das EnWG 2005 die allgemeine Versorgungspflicht nicht mehr, sondern normiert jetzt eine so genannte Grundversorgungspflicht. Zudem finden sich im Gesetz Legaldefinitionen für Kunden⁵² und Haushaltskunden⁵³. Diese Änderungen werden die Anzahl der Tarifkunden reduzieren.

Auch nach der Energierechtsnovelle kennt § 1 KAV Tarif- und Sondervertragskunden. Definiert werden sie letztlich durch einen Rückgriff auf das EnWG 2005. Danach sind Tarifkunden nach § 1 Abs. 3 KAV Kunden, die auf Grundlage folgender Verträge beliefert werden:

- Grundversorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG 2005,
- Ersatzversorgung von Letztverbrauchern, also Versorgung ohne Vertrag auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (§ 38 EnWG 2005),
- bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht aufgrund der Übergangsregelung (§ 115 Abs. 2 EnWG 2005) sowie
- bestehende Tarifkundenverträge mit anderen als Haushaltskunden (§ 116 EnWG 2005).

Die Anwendungsfälle der §§ 38, 115 Abs. 2, 116 EnWG 2005 werden sich im Laufe der Zeit zwangsläufig reduzieren. Also machen die Grundversorgungsfälle nach § 36 EnWG 2005 den zukünftigen Hauptanwendungsfall der Tarifkundeneigenschaft nach § 1 Abs. 3 KAV aus. Mit jedem Wechsel vom bisherigen Grundversorger zu einem Alternativenbieter verliert damit ein weiterer Kunde seine Tarifkundeneigenschaft. Zwar wird es auch umgekehrte Fälle geben, doch dürften sie – Wettbewerb zwischen Energielieferanten und zunehmende Wechselneigung der Privatkunden unterstellt – vergleichsweise selten sein. Die Zahl der Tarifkunden wird somit aller Voraussicht nach von Jahr zu Jahr abnehmen.

Der Gesetzgeber hat diese Gefahr für den Strombereich gesehen und eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV vorgenommen. Die Vorschrift lautet nun: „Unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh“. Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser Änderung klargestellt werden, dass die mit dem Entwurf des EnWG 2005 eingefügten

48 BGH Beschluss vom 28.6.2005 – 94/05 (RDE 2005, 222).

49 Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser, ohne Stadtstaaten, Angaben der Kassenstatistik.

50 Lesefassung unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kav/gesamt.pdf, Anlage 1.

51 Vgl. § 10 Abs. 1 EnWG 1998.

52 § 3 Nr. 24 EnWG 2005.

53 § 3 Nr. 22 EnWG 2005.

Ergänzungen der KAV an der geltenden Auslegung und Praxis nichts ändern sollen. Ziel der Änderung war also der Erhalt des Aufkommens der Konzessionsabgabe.

Der DStGB hatte sich im Gesetzgebungsverfahren massiv dafür eingesetzt, diese Vorschrift zur Sicherung des KA-Aufkommens einzufügen und eine entsprechende Regelung auch für den Gasbereich vorzusehen. Der zu diesem Zweck unterbreitete Regelungsvorschlag konnte zwar über die Länder bis in den Vermittlungsausschuss transportiert werden, doch fand er dort keine Mehrheit mehr. Nachdem nun im Sommer 2006 deutlich wurde, dass erste Nachbesserungen am EnWG 2005 erforderlich sein werden, hat der DStGB seinen Vorschlag erneut in die Debatte eingebracht und den Bundesrat dringend gebeten, sich den Regelungsvorschlag zu eigen zu machen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

4.3. Der Gemeinderabatt

Häufig werden in Konzessionsverträgen auch andere Leistungen als Konzessionsabgaben vereinbart. § 3 KAV regelt, was möglich ist und was nicht. Ausdrücklich wird unter anderem den Versorgern erlaubt, der Gemeinde einen Rabatt einzuräumen. Hier gibt es eine wesentliche Änderung.

So konnte § 3 Abs. 1 KAV aF Preisnachlässe bis zu 10 Prozent für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde. Vertragspartner der Gemeinde war das Energieversorgungsunternehmen, das sich natürlich verpflichten konnte, den Lieferpreis entsprechend zu senken.

Nach der Novelle des Energiewirtschaftsrechtes aber ist der Netzbetreiber der Vertragspartner der Gemeinde im Konzessionsvertrag. Folgerichtig wurde § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch Preisnachlässe bezogen auf den Netzzugang gewährt werden dürfen. Gegenstand des Gemeinderabatts sind damit alle Bestandteile des Energiepreises, die einen Bezug zum Netzzugang aufweisen. Dazu gehören auch die KWK-Umlage oder die Konzessionsabgabe selbst. Rabatte auf die übrigen Preisbestandteile, etwa die Erzeugung betreffend, dürfen im Rahmen eines Konzessionsvertrages nun nicht mehr vereinbart werden.

Wurde der Umfang des Gemeinderabatts hier eingeschränkt, wurde er an anderer Stelle ausgeweitet: Bisher bezog sich der Rabatt nur auf den „nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch“ der Gemeinde. Die Gemeinde musste also Tarifikunde sein. Zukünftig erstreckt sich der Rabatt auf alle Abnahmestellen.

Probleme gab es jedoch, weil § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV bisher ausdrücklich nur von dem „in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch“ der Gemeinde spricht. Dies wurde so interpretiert, dass der Gemeinderabatt nur noch im Strombereich gewährt werden darf. Zwar legt der Wortlaut diese Interpretation nahe, doch entsprach sie eindeutig nicht dem Willen des Gesetzgebers. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung nunmehr im „Entwurf einer Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzan-

schlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck“⁵⁴ auch eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV vorgeschlagen. Zukünftig soll es dort „in Niederspannung oder in Niederdruck abgegebenen Eigenverbrauch“ heißen. Damit wird klargestellt, dass auch im Gasbereich (bei Niederdruck) ein Gemeinderabatt möglich bleibt.

4.4. Auswirkungen auf bestehende Verträge

Die Frage, welche Auswirkungen die neue Rechtslage auf bestehende Verträge hat, ist für die einzelnen Vertragsinhalte unterschiedlich zu beantworten. Ein Konzessionsvertrag enthält je nach Ausgestaltung verschiedene Kernbereiche:

1. das Recht zur Wegenutzung einschließlich Bau und Betrieb von Leitungen,
2. die Verpflichtung zur Zahlung der KA und
3. die Regelung sonstiger Leistungen nach § 3 KAV, dabei insbesondere den Gemeinderabatt.

Die beiden erstgenannten Bereiche sind unproblematisch. Zwar entfallen die Rahmenbedingungen der Wegenutzung, die etwa an das alte System von allgemeiner Versorgungspflicht anknüpfen, mit dem Wegfall dieser Versorgungspflicht, spätestens also mit der erstmaligen Feststellung des Grundversorgers. Das Recht zur Wegenutzung an sich aber bleibt. Und die vertraglichen Regelungen zur Konzessionsabgabe können ebenfalls unverändert bleiben.

Schwieriger aber ist die Frage zu beantworten, wie sich das neue Recht auf die Regelungen zum Gemeinderabatt in bestehenden Verträgen auswirkt. Es werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Nach einer Auffassung sind Rabattklauseln in laufenden Konzessionsverträgen, die einen Rabatt auf den Energiepreis insgesamt gewähren, nichtig. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV erlaube ausschließlich Rabatte auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang und verbiete damit weitergehende Rabattregelungen. Damit verstießen umfassendere Rabattregelungen in laufenden Konzessionsverträgen gegen ein gesetzliches Verbot und seien gem. § 134 BGB nichtig. Folgt man dieser Auffassung, dann kommt die so genannte salvatorische Klausel, die sich in nahezu allen Konzessionsverträgen finden dürfte, zur Anwendung. Entscheidend ist nach dieser Klausel, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit gekannt hätten. Das aber wäre – von Sonderfällen abgesehen – wohl der jetzt noch zulässige Rabatt gewesen. Die Vertragspartner müssten dann die nichtige Rabattklausel im bestehenden Vertrag durch einen Rabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang ersetzen.

Die gegenteilige Auffassung stützt sich auf § 113 EnWG 2005. Nach dieser Regelung bleiben laufende Wegenutzungsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, „unbeschadet ihrer Änderung durch die

⁵⁴ Bundesratsdrucksache 367/06.

§§ 36, 46 und 48 im Übrigen unberührt“. Weil § 113 EnWG 2005 die Konzessionsabgabenverordnung nicht ausdrücklich erwähne, obwohl § 3 KAV grundlegend geändert worden ist, liege der Schluss nahe, dass der Gesetzgeber Rabattregelungen in bestehenden Verträgen unverändert weiter gelten lassen wolle.

Solange diese Streitfrage gerichtlich nicht geklärt ist, können sich Städte und Gemeinden die zweite Argumentation zu Eigen machen⁵⁵. Man wird allerdings im Einzelfall prüfen müssen, welche Vorteile diese Auslegung langfristig mit sich bringt. Der Gemeinderabatt auf den Lieferpreis im Sinne der alten Konzessionsabgabenverordnung knüpfte an den Tarifpreis an. Solche Tarifpreise aber wird es in Zukunft wohl seltener geben, so dass der Streit um die Gemeinderabatte in bestehenden Verträgen seine Bedeutung nach und nach verlieren könnte.

An dieser Stelle ist ein anderer Hinweis angebracht. Diejenigen, die in der Praxis für eine Beibehaltung der bisherigen Rabattregelungen auch nach dem In-Kraft-Treten der Energiewirtschaftsrechtsnovelle streiten, haben das Interesse, einen bisher gewährten Rabatt auf den Lieferpreis in Gänze zu erhalten. Dieses Ziel kann sich letztlich losgelöst vom Konzessionsvertrag erreichen lassen. Nimmt man den Fall, dass Gemeinde und Lieferant eine solche Rabattierung wünschen, dann lässt sich dies ohne Weiteres vertraglich vereinbaren; die Rabattbeschränkung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV gilt für den Vertragspartner des Konzessionsvertrages, nach vorgenommener Entflechtung also für den Netzbetreiber, nicht jedoch für den Lieferanten. Damit ist der Rabatt im Liefervertrag frei verhandelbar.

Will die Gemeinde am Rabatt auf den Lieferpreis festhalten, der Lieferant aber nicht, dann sollte über den Wechsel des Lieferanten nachgedacht werden.

4.5 Konzessionsabgabe bei besonderen Netzen

Unter Punkt 3.2.8 finden sich Ausführungen zu den besonderen Netzen. Damit ist die Frage verbunden, ob auch für solche Netze Konzessionsabgaben erhoben werden können. Die Antwort hängt vom Charakter des jeweiligen Netzes ab. Handelt es sich zum Beispiel um ein Betriebsnetz im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005 und dient es nicht der allgemeinen Versorgung, können keine Konzessionsabgaben erhoben werden; hier können aber allgemeine Entgelte für die Wegennutzung in Frage kommen. Handelt es sich dagegen um ein Flüssiggasnetz, welches der allgemeinen Versorgung dient, sind selbstverständlich Konzessionsabgaben zu zahlen.

55 Teilweise wird die Argumentation, § 113 EnWG 2005 ändere die Gemeinderabatte in bestehende Verträge nicht, mit dem Argument angegriffen, in § 113 EnWG 2005 sei auch § 48 EnWG 2005 ausdrücklich genannt, der in seinem Absatz 2 die Ermächtigungsgrundlage für die Konzessionsabgabenverordnung enthalte. Also wolle der Gesetzgeber die neue KAV auf bestehende Verträge durchschlagen lassen. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. § 113 EnWG 2005 spricht von der Änderung eines laufenden Wegennutzungsvertrages durch den § 48 EnWG 2005. Damit knüpft die Vorschrift an die durch § 48 EnWG 2005 unmittelbar vorgenommenen Änderungen an, nicht aber an die auf Grund § 48 Abs. 2 EnWG 2005 vorgenommenen Änderungen der KAV.

5. Zukünftige Entwicklung der Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe trug, es wurde bereits angesprochen, im Jahr 2005 gut 3,5 Milliarden Euro zu den kommunalen Einnahmen bei. Für die Städte und Gemeinden ist die weitere Entwicklung des Aufkommens daher von erheblicher Bedeutung.

Im Rahmen der Ausführungen zu den Tarifkunden (Abschnitt 4.2.) wurde deutlich, dass deren Anzahl sowohl im Strom- als auch im Gasbereich in Zukunft abnehmen wird. Um negative Auswirkungen auf das Aufkommen der Konzessionsabgabe zu vermeiden, hat der Verordnungsgeber die Sicherungsvorschrift des § 2 Abs. 7 KAV geschaffen und im Rahmen der Energiewirtschaftsrechtsnovelle den aktuellen Entwicklungen angepasst. Allerdings hat er dies lediglich für den Strombereich getan.

Für den Gasbereich fehlt eine solche Vorschrift. Der DStGB hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes immer wieder darauf gedrungen, eine Regelung zur Sicherung des Konzessionsabgabenaufkommens der Gemeinden in die Konzessionsabgabenordnung aufzunehmen. Dies war aber nur für den Strombereich erfolgreich. Es gab lediglich die Zusage von Seiten der Politik, für den Fall, dass sich die Einschätzung des DStGB über die Konzessionsabgabenenwicklung bestätigen werde, eine solche Regelung im Rahmen einer gesetzlichen Nachbesserung vorzunehmen.

Weil aktuell eine solche Nachbesserung der Konzessionsabgabenverordnung geplant ist⁵⁶, hat sich der DStGB gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden noch einmal für eine Änderung des § 2 KAV ausgesprochen. In einem Schreiben an den Bundesrat wird gefordert, in § 2 KAV nach Abs. 7 folgenden Absatz einzufügen:

„7a Konzessionsabgabenrechtlich gelten Gaslieferungen bis zu einer jährlichen Liefermenge von 8 000 kWh sowohl an einen Tarif- als auch an einen Sonderkunden als Lieferungen an Tarifkunden. Für die darüber hinausgehende Liefermenge an denselben Kunden ist lediglich die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden zu entrichten. Die Gasversorgungsunternehmen können davon abweichend höhere Grenzen festlegen.“

Wir haben zur Begründung dargelegt, dass es das erklärte Ziel der Politik bei der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts gewesen ist, das Aufkommen der Konzessionsabgabe für den Energiebereich insgesamt, also auch für den Gasbereich sicherzustellen. Es sei inkonsequent, diese Sicherstellung faktisch auf den Strombereich zu begrenzen. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik diesmal ihren Worten Taten folgen lässt!

56 Bundesratsdrucksache 367/06.

b) bei sonstigen Tariflieferungen

in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent,
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent,
bis 500.000 Einwohner	0,33 Cent,
über 500.000 Einwohner	0,40 Cent.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom 0,11 Cent,
2. bei Gas 0,03 Cent.

(4) Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittspreis je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren. Der Grenzpreisvergleich wird für die Lieferung eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluss des Netznutzungsentgelts durchgeführt.

(5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Verorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzpreisen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

(6) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch Verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzuzurechnen werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

(7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundesstarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in Lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

(8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas

Datum: 9. Januar 1992

Fundstelle: BGBl I 1992, 12, 407

Textnachweis ab: 1. 1. 1992

(+++ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 G. V. 7. 7. 2005 I 1970 +++)

KAV Eingangsformel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

KAV § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes an Gemeinden und Landkreise (§ 7).

(2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

(3) Tarifkunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.

(4) Sondervertragskunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

KAV § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundesstarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,
- b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent, über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,

2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent, bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent, bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent, über 500.000 Einwohner 0,93 Cent,

bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent, bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent, bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent, über 500.000 Einwohner 0,93 Cent,

zur Verfügung stellen können. In diesen Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkreises maßgebend. Diese Höchstbeträge sind auch einzuhalten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen als auch mit Gemeinden vereinbart sind.

KAV § 8 Übergangsvorschrift

- (1) Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im Jahre 1991 vereinbart und gezahlt worden sind, sind diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf Centbeträge je Kilowattstunde umzustellen. Dabei ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie vielen Cents pro Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990 entsprechen hätte. Dieser Betrag ist, beginnend 1993, jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:
 1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,07 Cent, an Sonderabnehmer um 0,01 Cent,
 2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,03 Cent.
- (2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden.

KAV § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

KAV Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

KAV § 3 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

(1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden, Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind, Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationalen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

KAV § 4 Tarifgestaltung

(1) Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen. Gelten die Entgelte für den Netzzugang und allgemeinen Tarifpreise für mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf den Vorrang von Vereinbarungen, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

(2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemeinden das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde vereinbaren, daß für die Belieferung von Stromtarifabnehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere als die nach den §§ 2 und 8 zulässigen Beträge gezahlt werden, sind die Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarife in dieser Gemeinde entsprechend herabzusetzen.

(3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung wirksam wird.

KAV § 5 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

(1) Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. Eine Verzinsung findet außer im Fall des Verzuges nicht statt.

(2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

KAV § 6 Aufsichtsrechte und -maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Auskünfte und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) §§ 65 und 69 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.

KAV § 7 Landkreise

Landkreise können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte nach § 1 Abs. 2

Anlage 2

Muster für eine Bekanntmachung im Sinne des § 46 Abs. 3 EnWG 2005

Bekanntmachungen nach § 46 Abs. 3 EnWG

1. Grundfall des regulären Auslaufens:

Die Stadt/Gemeinde* _____ gibt bekannt, dass der Konzessionsvertrag mit* _____ für das Gas-/Stromversorgungsnetz* im Stadt-/Gemeindegebiet* zum _____ endet.

2. Variante für den Fall der vorzeitigen Beendigung/Verlängerung:

Die Stadt/Gemeinde* _____ gibt hiermit bekannt, dass der Konzessionsvertrag mit* _____ für das Gas-/Stromversorgungsnetz* im Stadt-/Gemeindegebiet* zum _____ beendet worden ist.

Möglicher Zusatz für beide Varianten:

Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrags sind bis spätestens zum _____ bei der Stadt/Gemeinde (Adresse) vorzulegen.

Datum/Unterschrift _____

Hinweise:

- Im Fall der vorzeitigen Verlängerung besteht keine gesetzliche Pflicht, dass die Frist für die Abgabe eines Angebotes bekannt gegeben werden muss. Sie kann aber zur Klarstellung mit veröffentlicht werden. Aus dem in der Dokumentation Gesagten ergibt sich, dass sie keinesfalls kürzer als drei Monate zu bemessen ist.
- Die Bekanntmachung ist postalisch an den Bundesanzeiger, Amsterdamer Straße 192, 50735 Bonn zu senden. Daneben kommt aber auch eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) in Betracht, vgl. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG 2005.

*Bitte genau bezeichnen

Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 62	Basistelefon	7-8/2006
Nº 61	Vergaberecht 2006 Aktuelle Neuerungen und kommunale Forderungen	5/2006
Nº 60	Sichere Städte und Gemeinden Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für Kommunen	5/2006
Nº 59	Für ein starkes Deutschland – Arbeitsplätze und Wachstum in der Fläche Stärkung der Gemeinden und Mittelstädte unverzichtbar (Nur Online-Version)	4/2006
Nº 58	Handlungsempfehlung zur Kostensenkung in der kommunalen Abfallentsorgung Ergebnisse aus dem BMBF-Forschungsverbund zur betrieblichen Kostensoptimierung	4/2006
Nº 57	Bildung im Wandel – Schulen ans Netz	4/2006
Nº 56	Breitbandanbindung von Kommunen Durch innovative Lösungen Versorgungslücken schließen Grundlagen – Beispiele – Ansprechpartner	1-2/2006
Nº 55	Intelligenter Energieeinsatz in Städten und Gemeinden Klimaschutz und Kostensenkung: Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Energiesparkommune“	1-2/2006
Nº 54	Mit starken Kommunen Aufschwung und Reformen Bilanz 2005 und Ausblick 2006 der deutschen Städte und Gemeinden	3/2006
Nº 53	Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit Bewertung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD aus kommunaler Sicht	12/2005
Nº 52	Mobile Kommunikation Anwendungsbeispiele für Kommunen, Bürger und Wirtschaft (Nur Online-Version)	12/2005
Nº 51	Interkommunale Zusammenarbeit – Praxisbeispiele, Rechtsformen und Anwendung des Vergaberechts	10/2005
Nº 50	Erfolgreiche Abstimmungsprozesse beim Aufbau der Mobilfunknetze Ergebnisse einer Befragung zur Zusammenarbeit von Kommunen und Netzbetreibern	9/2005
Nº 49	Forderungen der deutschen Städte und Gemeinden an die Bundesregierung und den Bundestag – Ohne starke Kommunen keine erfolgreichen Reformen und kein Aufschwung	9/2005
Nº 48	Kommunal Finanzen in struktureller Schieflage Datenreport Kommunal Finanzen 2005 Fakten, Trends, Einschätzungen (nur Online-Version)	7/2005
Nº 47	Gemeinden sagen Ja zu Kindern – Konzepte und Maßnahmen für mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in Städten und Gemeinden	6/2005
Nº 46	Zukunft der Kommunen	5/2005
Nº 45	Neustart in der Arbeitsmarktpolitik fortsetzen Bilanz 2004 und Ausblick 2005 der deutschen Städte und Gemeinden“ 1-2/2005	
Nº 44	„Die Kommunen sind nicht die Kolonien des Staates“ Beiträge von Dr. Wulf Haack aus 25 Jahren Tätigkeit im Deutschen Städte- und Gemeindebund (nur Online-Version)	12/2004
Nº 43	Auslegungshilfe zu den wegerechtlichen Bestimmungen im neuen Telekommunikationsgesetz	12/2004
Nº 42	Stadt macht Schule	10/2004
Nº 41	Das BauGB 2004 – Eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis	9/2004
Nº 40	Genossenschaften – Miteinander von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen	9/2004
Nº 39	Interkommunale Zusammenarbeit	7-8/2004
Nº 38	Saubere Kommune – Rote Karte gegen den wilden Müll	7-8/2004
Nº 37	Stadt und Verkehr – 100 Leitsätze zur Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden	4/2004



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200
E-Mail dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH
Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139.8999.0 · Telefax 05139.8999.50
E-Mail info@winkler-stenzel.de
www.winkler-stenzel.de